Reichsgesetzblatt

2013	Ausgabe 28. April 2013	Nr. 15
Zag	Inhalt	Seite
28.04.2013	Berordnung, betreffend Flagge und Standarte für den Präsidialsenat	1304283

Berordnung, betreffend Flagge und Standarte für den Präsidialsenat

verordnet am 28.04.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 08.05.2013 durch Beröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was solgt:

Nr. 15

§ 1.

Die Flagge des Präsibialsenats besteht aus einem schwarzen abgeschnittenen Dreieck, von der Stange beginnend mit der großen Länge über die ganze Höhe der Fahne ausgehend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 2 zu 3. Die zwei gleichbreiten Querstreisen sind oben weiß unten rot und 1 zu 1 im Verhältnis zu Besamthöhe der Flagge. Den Eckpunkten des abgeschnittenen Dreiecks angeordnet, liegt ein weißes rundes Feld mittig eines Quadrates. Der Durchmesser ist im Verhältnis 1 zu 2 der Fahnenhöhe. In diesem weißen Feld besindet sich das Zeichen der Trinität in den Farben der Vundesstaaten. Die Farben grün, blau, dunkelrot, gold und violett werden durch ein weißes Vand im Verhältnis zum weißen Feld wie 1 zu 30 verbunden. Die Unordnung der Farben siehe Unlage auf Seite 1304284.

Diese Fahne wird am Amtssitz geflaggt, solange der Amtssitz durch eine der drei Staatssekretäre des Präsidialsenats besetzt ist.

§ 2.

Die Standarte ist wie in § 1 beschrieben. Das Verhältnis der Breite zur Höhe ist wie 1 zu 1. Die große Länge des abgeschnittenen Dreiecks bestimmt auch die Breite der Standarte, womit sich ein Quadrat ergibt. Die Trinität wie in § 1 beschrieben, befindet sich in der Mitte der Standarte.

Die Standarte wird auf allen Fahrten, Flügen und Reisen an Fahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen geführt, in denen sich mindestens eine der drei Staatssekretäre des Präsidialsenats auf Umtsreise befindet.

§ 3.

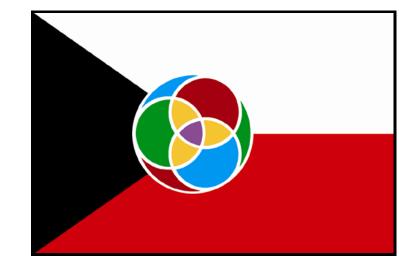
Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Verordnet zu Berlin, den 28. April 2013

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes Staatssekretär und Präsidialsenat Erhard Lorenz

Seite 1304283 (1 von 2)

Präsidialsenatsflagge und die Standarte



1



Die Präsidialsenatsflagge ist gemäß Artikel 55 der Verfassung schwarz-weiß-roth

2

Die Farbe schwarz steht für das Königreich Preußen als Schirmherr des ewigen Bundes.

Die Farbe weiß, ist die Farbe des Kronenchakras und verbindet uns mit dem Universum Verschmelzung mit dem universellen Sein, höchste Vollendung, Einheitsbewußtsein.

Die Farbe tot ist die Farbe des Wurzelchakras und verbindet uns mit der Erde. Ursprüngliche Lebenskraft; grundlegende Überlebensbedürfnisse des Menschen; körperliche Sbene der Sexualität; Urvertrauen; Verbundenheit mit der Erde; Beziehung zur materiellen Ebene des Lebens; Stabilität und Durchsetzungskraft.

Die Farben der Erinität ergänzen die Farben der Staaten, die den ewigen Bund der 25 Bundesstaaten plus Elsaß Lothringen vollendet haben, der drei Rönigreiche, Bayern, Sachsen, Württemberg.

Die **Trinität** steht für West-Mitte-Ost-Deutschland, für Vater-Mutter-Kind, für Erde-Mensch-Universum und verbindet, für alle Völker und Stämme der 26 Bundesstaaten im ewigen Bund Deutsches Reich. Aus der Mitte wirkt die Kraft der violetten Flamme umrahmt vom Gold der Sonne der nie endende Lebens- und Schöpferkraft. Die drei Ringe als weißes Band führt alle Farben ins Licht.

Entwürfe von Erhard Lorenz, zum 28.04.2013

Seite 1304284 (2 von 2)